



## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Schweizerische Richard Wagner-Gesellschaft“ (SRWG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung des Verständnisses für das Werk von Richard Wagner durch Veranstaltungen von Vorträgen, Konzerten und Tagungen, Publikationen, Hinweise auf Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland.
- b) Förderung des Richard Wagner Museums Tribschen/Luzern und allfälliger weiterer Wagner-Gedenkstätten in der Schweiz
- c) Unterstützung von bühnen- oder konzertmässigen Aufführungen von Werken Richard Wagners im In- und Ausland.

## **3. Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den jährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, aus Einnahmen von Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wer sich besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder, welche mehr als sechs Jahre im Vorstand tätig waren, sind beitragsbefreit.

Einzelmitglieder können durch einmalige Zahlung des zehnfachen Jahresbeitrages die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,
- wenn ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder durch die Revisorinnen bzw. die Revisoren einberufen oder wenn ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder dies verlangt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Bis zwei Wochen vor der Generalversammlung kann ein Mitglied Anträge an die Generalversammlung stellen. Über die Behandlung nachträglich eingereichter Anträge entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung/Bilanz und des Berichts der Revisorinnen bzw. der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisorinnen bzw. der Revisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen bzw. der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des beantragten Geschäfts. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Bei der Entlastung des Vorstandes sowie der Revisorinnen bzw. der Revisoren sind die betroffenen Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **10. Die Revisorinnen bzw. die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht erstatten. Die Wiederwahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Je zwei bevollmächtigte Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv. Die laufende Korrespondenz ohne finanziellen Hintergrund erfolgt mit Einzelunterschrift.

## **12. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr umfasst jeweils die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

## **13. Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

## **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden steuerbefreiten Institution durch Beschluss der Generalversammlung zuzuführen.

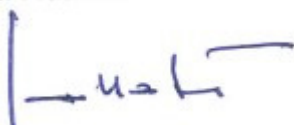
Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Vermögenswerte.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Oktober 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Juni 1973.


Luzern, 18. Oktober 2020

Der Präsident:



Stefan Gallati

Mitglied des Vorstandes:



Dr. John. H. Mueller